

1056 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 11. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1969 über das Erlöschen der Regreßforderung
des Bundes gegen die Seidenweberei Hans
Janisch KG.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Regreßforderung des Bundes aus
der Haftungsinanspruchnahme gemäß Garantie-

gesetz 1955, BGBl. Nr. 159, gegen die Seiden-
weberei Hans Janisch KG. in Höhe von
2,584.000 S gilt mit Inkrafttreten dieses Bundes-
gesetzes als erloschen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Seidenweberei Hans Janisch KG., Trais-
mauer, wurde 1945 von der russischen Besat-
zungsmacht als deutsches Eigentum beschlag-
nahmt und unter USIA-Verwaltung gestellt. Das
Unternehmen mußte während der Zwangsver-
waltung beträchtliche Verwaltungs- und Steuer-
abgaben sowie die Gewinne an die USIA-Ver-
waltung abführen. Nach Abschluß des österrei-
chischen Staatsvertrages wurden von den gegen-
über der sowjetischen Militärbank verbliebenen
Verbindlichkeiten in Höhe von 4,167.278'60 S
1,448.653'60 S nachgelassen und 2,718.625 S von
der Österreichischen Kontrollbank AG. umge-
schuldet. Dieser Umschuldungskredit sollte in
jährlichen Raten à 68.000 S zurückbezahlt wer-
den. Für den Umschuldungskredit hat der Bund
nach dem Garantiegesetz 1955, BGBl. Nr. 159,
die 100 % Ausfallhaftung übernommen. Das
Unternehmen wurde 1957 an die früheren Eigen-
tümer zurückgestellt und beschäftigt zur Zeit
zirka 80 Arbeiter und Angestellte. Die Betriebs-
anlagen sind zum Großteil veraltet und ent-
sprechen bei weitem nicht mehr den technischen
Erfordernissen. Eine Erneuerung der Betriebs-
anlagen ist daher unbedingt erforderlich. Dies
ist aber nur durch die Aufnahme von Fremd-
kapital möglich. Der Versuch, die erforderlichen
Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren,
führte im Jahre 1966 zu einer akuten Liquiditäts-
krise und mußte daher aufgegeben werden.

Die Aufnahme von Fremdkapital stößt jedoch
infolge der Regreßforderung des Bundes aus dem
gegenständlichen Umschuldungskredit auf die
größten Schwierigkeiten. Zur Durchführung der
notwendigen Investitionen wird ein Kredit von
zirka 3 Millionen Schilling benötigt. Die Verzin-
sung und Rückzahlung dieses Kredites ist jedoch
nach Auffassung der Sachverständigen nur dann
möglich, wenn der Bund auf seine Regreßfor-
derung in Höhe von 2,584.000 S verzichtet. Eine
Stundung der Zinsen und Tilgungsraten würde
zwar eine kassenmäßige Erleichterung bringen,
aber weder eine Sanierung der Bilanz bewirken
noch eine Aufnahme von Fremdkapital erleicht-
tern. Die zwangswise Eintreibung der Forde-
rung aber würde mit Sicherheit die Insolvenz des
Unternehmens und damit den Verlust des Ar-
beitsplatzes von zirka 80 Arbeitern und An-
gestellten zur Folge haben. Dies würde aber auch
die wirtschaftliche und soziale Situation im
Raume Traismauer, das ohnehin zu den wirt-
schaftlichen Notstandsgebieten zählt, verschärfen.
Der Verzicht auf die Regreßforderung würde
dem Unternehmen die Verbesserung der Produk-
tionsmittel ermöglichen und den Beschäftigten
ihren Arbeitsplatz sichern.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Ver-
fügung über Bundesvermögen zum Gegenstand,
sodaß er gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Ver-
fassungsgesetzes nicht dem Einspruchsrecht des
Bundesrates unterliegt.